

Beilage 3

Synopse zur Änderung  
des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates

| Geltendes Recht   | Neues Recht (geänderte Teile<br><b>fett gedruckt</b> )   | Bemerkungen  |
|---|--|--|
| § 27 Vertretung<br>1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:<br>a bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder; | § 27 Vertretung<br>1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:<br>a bei der <del>Wahl</del> <b>Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitungsmitglieder;</b> | Die Proporzstärke der Fraktionsvertreter(innen) wird nicht durch die «Wahl» allenfalls mehrerer Vertreter einer Fraktion, sondern durch die «Bewertung der Stimmkraft» des jeweiligen (und alleinigen) Fraktionsvertreters bestimmt. |

Synopse zur Änderung  
des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats

| Geltendes Recht | Neues Recht (geänderte Teile<br><b>fett gedruckt</b> )   | Bemerkungen  |
|-----------------|--|--|
|                 | § 17a Abs. 1 bis<br><b>Die Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung berechnet sich nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Fraktion.</b> | Zur besseren Verständlichkeit wird der Berechnungsmodus präzise umschrieben. |